

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Zusatzakte vom 10. November 1972 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

A. Zielsetzung

Durch Vermehrung der Klassen zur Bestimmung der von den Verbandsstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen jährlich zu leistenden Beiträge soll eine gerechtere Einstufung der Staaten nach der Leistungsfähigkeit und Bedeutung ihrer Pflanzenzüchtung ermöglicht und beitragswilligen Staaten der Zugang erleichtert werden.

B. Lösung

Die Zusatzakte vom 10. November 1972 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sieht künftig 5 statt bisher 3 Klassen zur Bestimmung der von den Verbandsstaaten jährlich zu leistenden Beiträge vor. Außerdem werden — teilweise als Folge dieser Neuregelung — einige Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts im Rat geändert.

Damit die Zusatzakte für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich wird, bedarf sie nach ihrem Artikel V der Ratifikation.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten, die über den jährlich an den Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zu leistenden Beitrag hinausgehen.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 721 03 — Pf 9/75

Bonn, den 10. November 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu der Zusatzakte vom 10. November 1972 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut der Zusatzakte in französischer Sprache, die deutsche Übersetzung sowie eine Denkschrift zu der Zusatzakte sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 425. Sitzung am 7. November 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu der Zusatzakte vom 10. November 1972 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Genf am 10. November 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzakte zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 428) wird zugestimmt. Die Zusatzakte wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Zusatzakte nach ihrem Artikel VI in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf die Zusatzakte findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Zusatzakte soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Zusatzakte für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Aufwendungen des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sind nach 1968 rascher angestiegen als damals vorherzusehen war. Dies ist einerseits eine Folge von Lohn- und Sachkostensteigerungen, andererseits aber auch bedingt durch vermehrte Anstrengungen, weitere Staaten zum Beitritt zu dem Verband zu bewegen (zusätzliche Tagungen, Zunahme von Dienstreisen, Übersetzungs- und Portokosten, Personalaufstockung). Als Folge der Ausgabensteigerungen mußte der Wert

einer Beitragseinheit schon 1970 auf 25 833 sfr. erhöht und inzwischen für 1975 auf 33 500 sfr. festgesetzt werden. Auch die Erhöhung der Beiträge, die die Niederlande, Dänemark und Schweden seit 1972 auf freiwilliger Grundlage vorgenommen haben, obwohl 1,5 oder 2 Beitragseinheiten in dem Übereinkommen nicht vorgesehen waren, konnte die Erhöhung des Wertes einer Beitragseinheit nur verzögern, aber nicht verhindern. Für die kommenden Jahre kann mit dem Beitritt weiterer Staaten zu dem Verband gerechnet werden (Spanien wahrscheinlich noch 1975, die Schweiz und Italien 1976 oder 1977). Da jedoch nicht angenommen werden kann, daß diese Staaten die Einstufung in die Klasse I vorsehen, muß davon ausgegangen werden, daß der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der Finanzierung des Verbands sich in absehbarer Zeit nur von einem Viertel auf etwa ein Fünftel ermäßigt. Wird unterstellt, daß die Arbeit des Sekretariats auch bei Beitritt weiterer Staaten vorläufig mit dem jetzt vorhandenen Personal bewältigt werden kann, so werden die Ausgaben des Verbands sich in den nächsten Jahren zwischen 800 000 und 900 000 sfr. bewegen. Mithin wird der Bund für den Verband auch nach Ratifizierung der Zusatzakte etwa 150 000 bis 200 000 DM jährlich aufzubringen haben.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

**Zusatzakte vom 10. November 1972
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

**Acte additionnel du 10 novembre 1972
portant modification de la Convention internationale
pour la protection des obtentions végétales**

(Übersetzung)

LES ÉTATS CONTRACTANTS,

Considérant qu'à la lumière de l'expérience acquise depuis l'entrée en vigueur de la Convention internationale pour la protection des obtentions végétales, du 2 décembre 1961, le système de contributions des États de l'Union prévu par cette Convention ne permet pas une différenciation suffisante entre les États de l'Union en ce qui concerne la part de chacun d'eux dans le total des contributions,

Considérant en outre qu'il est souhaitable de modifier les dispositions de cette Convention concernant, d'une part, les contributions des États de l'Union et, d'autre part, le droit de vote dans le cas d'un retard dans le paiement de ces contributions,

Compte tenu des dispositions de l'article 27 de ladite Convention,

Sont convenus de ce qui suit:

Article I

L'article 22 de la Convention internationale pour la protection des obtentions végétales, du 2 décembre 1961, ci-après dénommée la Convention, est remplacé par le texte suivant:

«Les décisions du Conseil sont prises à la majorité simple des membres présents, sauf dans les cas prévus par les articles 20, 27, 28 et 32, ainsi que pour le vote du budget, la fixation des contributions de chaque État de l'Union, la faculté prévue par le paragraphe (5) de l'article 26, concernant le paiement de la moitié de la contribution correspondant à la classe V et pour toute décision relative au droit de vote selon le paragraphe (6) de l'article 26. Dans ces quatre derniers cas, la majorité requise est celle des trois quarts des membres présents.»

Article II

L'article 26 de la Convention est remplacé par le texte suivant:

«(1) Les dépenses de l'Union sont couvertes par:

- a) les contributions annuelles des États de l'Union;
- b) la rémunération de prestations de services;
- c) des recettes diverses.

(2) Pour déterminer le montant de leur contribution annuelle, les États de l'Union sont répartis en cinq classes:

Classe I	5 unités
Classe II	4 unités
Classe III	3 unités
Classe IV	2 unités
Classe V	1 unité

Chaque État de l'Union contribue à raison du nombre d'unités de la classe à laquelle il appartient.

(3) La valeur de l'unité de participation est obtenue en divisant, pour la période budgétaire considérée, le mon-

DIE VERTRAGSSTAATEN —

In der Erwägung, daß das Beitragssystem der Verbandsstaaten, das in dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 vorgesehen ist, im Lichte der seit dessen Inkrafttreten gesammelten Erfahrungen keine ausreichende Differenzierung zwischen den Verbandsstaaten hinsichtlich des Anteils eines jeden von ihnen an den Gesamtbeiträgen zuläßt,

Sowie in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, die Bestimmungen des genannten Übereinkommens über die Beiträge der Verbandsstaaten einerseits und das Stimmrecht im Falle eines Rückstands in der Zahlung der Beiträge andererseits zu ändern,

Unter Berücksichtigung des Artikels 27 des genannten Übereinkommens —

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Artikel 22 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, im folgenden als Übereinkommen bezeichnet, erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse des Rats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in den Artikeln 20, 27, 28 und 32 vorgesehenen Fälle sowie der Abstimmung über den Haushaltsplan, der Festsetzung der Beiträge eines jeden Verbandsstaats, der in Artikel 26 Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeiten bezüglich Zahlung der Hälfte des der Klasse V entsprechenden Beitrags und aller Beschlüsse, die das Stimmrecht nach Artikel 26 Absatz 6 betreffen. In den vier letzten Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.“

Artikel II

Artikel 26 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgaben des Verbands werden wie folgt gedeckt:

- a) aus den Jahresbeiträgen der Verbandsstaaten,
- b) aus der Vergütung für Dienstleistungen,
- c) aus sonstigen Einnahmen.

(2) Zur Bestimmung der Höhe ihres Jahresbeitrags werden die Verbandsstaaten in fünf Klassen eingeteilt:

Klasse I	5 Einheiten
Klasse II	4 Einheiten
Klasse III	3 Einheiten
Klasse IV	2 Einheiten
Klasse V	1 Einheit

Jeder Verbandsstaat leistet seinen Beitrag nach Maßgabe der Zahl der Einheiten der Klasse, der er angehört.

(3) Der Wert der Beteiligungseinheit wird festgestellt, indem für die betreffende Haushaltsperiode der Gesamt-

tant total des dépenses nécessairement couvertes par les contributions des États de l'Union par le nombre total des unités.

(4) Chacun des États de l'Union désigne, au moment de son accession, la classe dans laquelle il désire être rangé. Toutefois, chaque État de l'Union peut déclarer ultérieurement qu'il désire être rangé dans une autre classe.

Cette déclaration doit être adressée au Secrétaire général de l'Union six mois au moins avant la fin de l'exercice précédant celui pour lequel le changement de classe prend effet.

(5) A la requête d'un État de l'Union ou d'un État présentant une demande d'adhésion à la Convention selon l'article 32 et indiquant son désir d'être rangé dans la classe V, le Conseil peut décider, pour tenir compte de circonstances exceptionnelles, d'autoriser cet État à ne payer que la moitié de la contribution correspondant à la classe V. Cette décision reste applicable jusqu'au moment où l'État intéressé renonce à la faculté accordée ou déclare qu'il souhaite être rangé dans une autre classe ou jusqu'au moment où le Conseil abroge sa décision.

(6) Un État de l'Union en retard dans le paiement de ses contributions ne peut exercer son droit de vote au Conseil si le montant de son arriéré est égal ou supérieur à celui des contributions dont il est redevable pour les deux dernières années complètes écoulées, sans être toutefois libéré des obligations ni privé des autres droits découlant de la présente Convention. Cependant, le Conseil peut autoriser un tel État à conserver l'exercice de son droit de vote aussi longtemps que ledit Conseil estime que le retard résulte de circonstances exceptionnelles et inévitables.»

Article III

Les dispositions du paragraphe (6) de l'article 26 de la Convention ne sont applicables que si tous les États de l'Union ont ratifié le présent Acte additionnel ou y ont adhéré.

Article IV

Les États de l'Union sont rangés dans celle des classes prévues dans le présent Acte additionnel comprenant le même nombre d'unités que celle qu'ils ont choisie en application de la Convention, à moins qu'au moment du dépôt de leurs instruments de ratification ou d'adhésion, ils n'expriment le désir d'être rangés dans une autre classe prévue dans le présent Acte additionnel.

Article V

(1) Le présent Acte additionnel est ouvert jusqu'au premier avril mil neuf cent soixante-treize à la signature des États de l'Union et des États signataires de la Convention.

(2) Le présent Acte additionnel est soumis à ratification.

(3) Le présent Acte additionnel est ouvert à l'adhésion des États non signataires conformément aux dispositions des paragraphes (2) et (3) de l'article 32 de la Convention.

(4) Après l'entrée en vigueur du présent Acte additionnel, un État ne peut adhérer à la Convention que s'il adhère en même temps au présent Acte additionnel.

(5) Les instruments de ratification du présent Acte additionnel et les instruments d'adhésion audit Acte des

betrag der Ausgaben, die aus den Beiträgen der Verbandsstaaten zu decken sind, durch die Gesamtzahl der Einheiten geteilt wird.

(4) Jeder Verbandsstaat gibt, wenn er Vertragspartei wird, die Klasse an, in die er eingestuft zu werden wünscht. Er kann jedoch später erklären, daß er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht.

Diese Erklärung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres, das dem vorausgeht, für das die Änderung der Klasse wirksam wird, an den Generalsekretär des Verbands gerichtet werden.

(5) Um außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, kann der Rat auf Antrag eines Verbandsstaats oder eines Staates, der ein Gesuch auf Beitritt zum Übereinkommen nach Artikel 32 einreicht und den Wunsch äußert, in Klasse V eingestuft zu werden, beschließen, dem betreffenden Staat zu gestatten, nur die Hälfte des der Klasse V entsprechenden Beitrags zu leisten. Dieser Beschluß bleibt so lange in Kraft, bis der betreffende Staat auf die ihm gegebene Möglichkeit verzichtet oder erklärt, daß er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht, oder bis der Rat seinen Beschluß widerruft.

(6) Ein Verbandsstaat, der mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt, ohne jedoch von den sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Pflichten befreit zu sein und ohne die anderen sich aus dem Übereinkommen ergebenden Rechte zu verlieren. Der Rat kann einem solchen Staat jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter auszuüben, wenn und solange der Rat überzeugt ist, daß der Zahlungsrückstand eine Folge außergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist."

Artikel III

Artikel 26 Absatz 6 des Übereinkommens ist nur anwendbar, wenn alle Verbandsstaaten diese Zusatzakte ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind.

Artikel IV

Die Verbandsstaaten werden in diejenige der in dieser Zusatzakte vorgesehenen Klassen eingestuft, welche der Anzahl der Einheiten entspricht, die sie auf Grund des Übereinkommens gewählt haben, es sei denn, sie erklären bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, daß sie in eine andere der in dieser Zusatzakte vorgesehenen Klassen eingestuft zu werden wünschen.

Artikel V

(1) Diese Zusatzakte liegt für die Verbandsstaaten und für die Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, bis zum ersten April neunzehnhundertdreißig zur Unterzeichnung auf.

(2) Diese Zusatzakte bedarf der Ratifikation.

(3) Diese Zusatzakte liegt für Nichtunterzeichnerstaaten nach Artikel 32 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens zum Beitritt auf.

(4) Nach Inkrafttreten dieser Zusatzakte kann ein Staat dem Übereinkommen nur beitreten, wenn er gleichzeitig der Zusatzakte beitrifft.

(5) Die Urkunden über die Ratifikation dieser Zusatzakte und die Urkunden über den Beitritt zu der Zusatz-

États qui ont ratifié la Convention ou qui la ratifient en même temps qu'ils ratifient le présent Acte additionnel ou qu'ils y adhèrent sont déposés auprès du Gouvernement de la République française. Les instruments de ratification du présent Acte additionnel et les instruments d'adhésion audit Acte des États qui ont adhéré à la Convention ou qui y adhèrent en même temps qu'ils ratifient le présent Acte additionnel ou qu'ils y adhèrent sont déposés auprès du Gouvernement de la Confédération suisse.

Article VI

(1) Le présent Acte additionnel entre en vigueur conformément aux première et deuxième phrases du paragraphe (4) de l'article 27 de la Convention.

(2) A l'égard de tout État qui dépose son instrument de ratification du présent Acte additionnel ou son instrument d'adhésion audit Acte après la date de son entrée en vigueur, le présent Acte additionnel entre en vigueur trente jours après le dépôt de cet instrument.

Article VII

Aucune réserve n'est admise au présent Acte additionnel.

Article VIII

(1) Le présent Acte additionnel est signé en un exemplaire original en langue française qui est déposé aux archives du Gouvernement de la République française.

(2) Des traductions officielles du présent Acte additionnel sont établies par le Secrétaire général de l'Union, après consultation des Gouvernements intéressés, dans les langues allemande, anglaise, espagnole, italienne et néerlandaise, et dans les autres langues que le Conseil de l'Union peut désigner. Dans ce dernier cas, le Secrétaire général de l'Union établit également une traduction officielle de la Convention dans la langue ainsi désignée.

(3) Le Secrétaire général de l'Union transmet deux copies, certifiées conformes par le Gouvernement de la République française, du texte signé du présent Acte additionnel aux Gouvernements des États visés au paragraphe 1) de l'article V et au Gouvernement de tout autre État qui en fait la demande.

(4) Le Secrétaire général de l'Union fait enregistrer le présent Acte additionnel auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies.

(5) Le Gouvernement de la République française notifie au Secrétaire général de l'Union les signatures du présent Acte additionnel et le dépôt auprès de ce gouvernement des instruments de ratification ou d'adhésion. Le Gouvernement de la Confédération suisse notifie au Secrétaire général de l'Union le dépôt auprès de ce gouvernement des instruments de ratification ou d'adhésion.

(6) Le Secrétaire général de l'Union informe les États de l'Union et les États signataires de la Convention des notifications qu'il a reçues conformément à l'alinéa qui précède et de l'entrée en vigueur du présent Acte additionnel.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Acte additionnel.

FAIT À GENÈVE, le dix novembre mil neuf cent soixante-douze.

akte von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder es in dem Zeitpunkt ratifizieren, in dem sie diese Zusatzakte ratifizieren oder ihr beitreten, werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt. Die Urkunden über die Ratifikation dieser Zusatzakte und die Urkunden über den Beitritt zu der Zusatzakte von Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind oder ihm in dem Zeitpunkt beitreten, in dem sie diese Zusatzakte ratifizieren oder ihr beitreten, werden bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt.

Artikel VI

(1) Diese Zusatzakte tritt nach Artikel 27 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Übereinkommens in Kraft.

(2) Für einen Staat, der seine Urkunde über die Ratifikation dieser Zusatzakte oder seine Urkunde über den Beitritt zu der Zusatzakte nach ihrem Inkrafttreten hinterlegt, tritt die Zusatzakte dreißig Tage nach der Hinterlegung der Urkunde in Kraft.

Artikel VII

Vorbehalte zu dieser Zusatzakte sind nicht zulässig.

Artikel VIII

(1) Diese Zusatzakte wird in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet; die Urschrift wird im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

(2) Amtliche Übersetzungen dieser Zusatzakte werden vom Generalsekretär des Verbands nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache sowie in denjenigen anderen Sprachen hergestellt, die der Rat des Verbands bezeichnen kann. Im letzten Fall stellt der Generalsekretär des Verbands auch eine amtliche Übersetzung des Übereinkommens in der bezeichneten Sprache her.

(3) Der Generalsekretär des Verbands übermittelt zwei von der Regierung der Französischen Republik beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Wortlauts dieser Zusatzakte den Regierungen der Staaten, auf die sich Artikel V Absatz 1 bezieht, und der Regierung jedes anderen Staates, die darum ersucht.

(4) Der Generalsekretär des Verbands läßt diese Zusatzakte beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Die Regierung der Französischen Republik notifiziert dem Generalsekretär des Verbands die Unterzeichnungen dieser Zusatzakte und die bei ihr erfolgten Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft notifiziert dem Generalsekretär des Verbands die bei ihr erfolgten Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden.

(6) Der Generalsekretär des Verbands unterrichtet die Verbandsstaaten und die Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, von den ihm nach Absatz 5 zugegangenen Notifikationen und vom Inkrafttreten dieser Zusatzakte.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Zusatzakte unterschrieben.

GESCHEHEN ZU GENÈVE am zehnten November neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Denkschrift zu der Zusatzakte**I. Allgemeiner Teil****1. Entstehung der Zusatzakte**

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen hat am 15. Oktober 1971 eine EntschlieÙung angenommen, derzufolge im Jahr 1972 eine Konferenz zur Revision des Übereinkommens stattfinden sollte. Die Revision sollte beschränkt werden auf eine breitere Auffächerung der Klassen und entsprechenden Einheiten zur Bestimmung der jährlich von den Verbandsstaaten zu leistenden Beiträge sowie auf Regelungen zur Suspension des Stimmrechts eines Staates, der mit seinen Beitragszahlungen zwei Jahre und mehr im Rückstand ist.

Der Generalsekretär des Verbands hat daraufhin für die Zeit vom 7. bis 10. November 1972 zu einer Diplomatischen Konferenz zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen nach Genf eingeladen. Auf der Diplomatischen Konferenz waren neben den Verbandsstaaten sowie den Signatarstaaten des Übereinkommens vom 2. Dezember 1961, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben, als Beobachterstaaten auch Ecuador, Finnland, Gabun, Irland, Japan, Libanon, Neuseeland, Spanien, Südafrika, Ungarn, USA und Venezuela vertreten. Bei dieser Diplomatischen Konferenz wurde eine ratifikationsbedürftige Zusatzakte zum Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 erarbeitet. Die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, die Niederlande, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Schweiz haben die Zusatzakte am 10. November 1972, Schweden am 11. Januar 1973 unterzeichnet.

2. Zweck und Inhalt der Zusatzakte

Durch die Zusatzakte wird die Zahl der Klassen zur Bestimmung der jährlich von den Verbandsstaaten zu leistenden Beiträge von 3 auf 5 erhöht, die Zahl der Einheiten entsprechend der Zahl der Klassen weiter unterteilt und die Möglichkeit der Reduzierung des Beitrags in Klasse V auf eine halbe Einheit geschaffen. Hierdurch soll den Verbandsstaaten eine gerechtere Einstufung nach der Leistungsfähigkeit ihrer Pflanzenzüchtung möglich gemacht und der Zugang zu dem Internationalen Verband erleichtert werden.

Als zweites wesentliches Element enthält die Zusatzakte eine Regelung, nach der Verbandsstaaten ihr Stimmrecht im Rat nicht ausüben können, wenn sie mit ihren Beitragszahlungen zwei Jahresbeträge oder mehr im Rückstand sind.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel I**

Als Folge der Änderung von Artikel 26 des Übereinkommens ergeben sich zwei weitere Maßnahmen — Reduzierung des Beitrags eines neu beigetretenen

Verbandsstaats auf die Hälfte des Beitrags in der niedrigsten Klasse und Beschlüsse über die Ausübung des Stimmrechts im Rat im Falle von Beitragsrückständen —, die für so schwerwiegend gehalten werden, daß ein diesbezüglicher Beschluß im Rat von einer qualifizierten Mehrheit abhängig gemacht werden soll. Artikel 22 des Übereinkommens wird entsprechend angepaßt.

Zu Artikel II

Dieser Artikel enthält das Kernstück der Zusatzakte. Um der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Pflanzenzüchtung in den verschiedenen Staaten auch bei der Einstufung für die Verbandsbeiträge besser gerecht zu werden, wird die Zahl der Klassen von 3 auf 5 erhöht, wobei die bisher nicht vorhandene Möglichkeit eröffnet wird, auch mit 2 oder 4 Beitragseinheiten zur Finanzierung des Verbands beizutragen (Artikel 26 Abs. 2). Ferner soll ein Verbandsstaat oder ein neu beitretender Staat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände den Beitrag auf die Hälfte einer Beitragseinheit reduzieren können (Artikel 26 Abs. 5).

Auf Grund von Erfahrungen in anderen internationalen Organisationen und zur Angleichung an das in den organisatorischen Regelungen parallel gelagerte Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum wird eine Regelung eingefügt, die es ermöglicht, Verbandsstaaten, die mit ihren Beitragszahlungen zwei Jahresbeträge oder mehr im Rückstand sind, in ihrem Stimmrecht im Rat zu beschränken (Artikel 26 Abs. 6).

Ferner werden bei dieser Gelegenheit einige redaktionelle Änderungen vorgenommen; in Artikel 26 Abs. 4 wird außerdem festgelegt, daß Erklärungen zur Einstufung eines Verbandsstaats in eine andere Klasse an den Generalsekretär zu richten sind.

Zu Artikel III

Nach dieser Bestimmung soll der neu eingefügte Artikel 26 Abs. 6 nur anwendbar sein, wenn alle Verbandsstaaten die Zusatzakte ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind.

Zu Artikel IV

Diese Übergangsvorschrift ist notwendig, um die Zahl der Beitragseinheiten in der bisherigen Höhe beizubehalten und den Haushaltsplanungen des Verbands eine sichere Grundlage zu geben.

Zu Artikel V

Die Zusatzakte wurde noch bis zum 1. April 1973 zur Unterzeichnung durch die Verbandsstaaten sowie die Signatarstaaten des Übereinkommens, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, ausgelegt; sie bedarf der Ratifikation.

In Absatz 4 wird festgelegt, daß ein Staat nach Inkrafttreten der Zusatzakte dem Übereinkommen nur

beitreten kann, wenn er gleichzeitig der Zusatzakte beitrifft. Aus Absatz 5 ergibt sich, daß für den Beitritt von Nichtunterzeichnerstaaten sowie für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zu der Zusatzakte die gleichen Verfahrensregeln gelten sollen wie für den Beitritt oder die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen.

Z u A r t i k e l V I

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Zusatzakte in Übereinstimmung mit Artikel 27 des Übereinkommens.

Z u A r t i k e l V I I

Diese Bestimmung schließt das Einlegen eines Vorbehalts ausdrücklich aus.

Z u A r t i k e l V I I I

In den Schlußbestimmungen ist die Sprache der Urschrift (Französisch) geregelt und festgelegt, daß diese Urschrift bei der Französischen Regierung zu hinterlegen ist. Ferner ist vorgesehen, daß amtliche Übersetzungen der Zusatzakte in mehreren Sprachen, so auch in der deutschen Sprache, angefertigt werden und daß die Zusatzakte beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert wird.